

S t a t u t e n

Abgeänderter Entwurf vom 12. Dezember 1985

- I. Name / Sitz Art. 1 Der Damenturnverein Walkringen (DTV-Walkringen) ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Walkringen.
- II. Zweck Art. 2 Der Verein bezweckt die Pflege des Frauenturnens, die Pflege idealer Freundschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern sowie die Unterstützung und Förderung aller Bestrebungen auf dem Gebiet des Frauenturnens.
- Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- III. Zugehörigkeit zu anderen Organisationen Art. 3 Der Verein ist Mitglied des Mittelländischen Frauenturnverbandes Bern und damit des Schweizerischen Turnverbandes.
- Der Damenturnverein kann anderen, seinem Zweck entsprechenden Organisationen beitreten. Die Vorschriften dieser Organisationen sind für den DTV Walkringen und seine Mitglieder verbindlich, soweit sie mit der Mitgliedschaft in Zusammenhang stehen.
- IV. Mitgliedschaft Art. 4 Mitgliederkategorien
Der DTV Walkringen kennt folgende Mitgliederkategorien:
- a) Aktivmitglieder
 - b) Passivmitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
- Dem DTV Walkringen ist als Unterabteilung eine Mädchenriege angeschlossen.
- Aktivmitglieder Art. 5 Aktivmitglied kann werden, wer im DTV Walkringen mitmachen will und wenigstens drei Turnabende besucht hat.
- Der gesetzliche Vertreter hat der Mitgliedschaft Unmündiger zuzustimmen und haftet für die finanziellen Verpflichtungen des Aktivmitgliedes.
- Passivmitglieder Art. 6 Jede natürliche oder juristische Person, die den DTV Walkringen unterstützen will, ohne aktiv im Verein mitzumachen, kann Passivmitglied werden.

- Ehrenmitglied
- Art. 7 Die Hauptversammlung kann natürliche Personen, die sich um den DTV Walkringen besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern machen. Diese sind von der Beitragspflicht befreit.
- Ein- und Austritte
- Art. 8 Eintrittsgesuche sind dem DTV Walkringen schriftlich einzureichen. Ueber die Aufnahme entscheidet die Hauptversammlung. Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen.
- Der Austritt aus dem DTV Walkringen ist schriftlich zu erklären. Er kann auf das Ende des Vereinsjahres erfolgen.
- Ausschluss von der Mitgliedschaft
- Art. 9 Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem DTV Walkringen nicht nachkommt oder wer durch sein Verhalten dem DTV Walkringen oder dem Damenturnsport allgemein schadet, kann auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung unter Angabe des Grundes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Wer als Aktivmitglied mehr als zwei Monate ohne Begründung unentschuldigt vom Turnen wegbleibt, wird nach fruchtloser Mahnung aus dem Verein ausgeschlossen.
- Rechte der Mitglieder
- Art. 10 Das Stimm- und Wahlrecht richtet sich nach den Bestimmungen von Artikel 17.
- Die Aktivmitglieder können nach Weisung der Leiterin am Training teilnehmen und die zur Verfügung stehenden Anlagen und Geräte benützen.
- Alle Mitglieder - ausser den Passivmitgliedern - geniessen in allen durch den DTV Walkringen organisierten Veranstaltungen freien Eintritt, sofern durch die Hauptversammlung nicht ausnahmsweise etwas anderes bestimmt wird.
- Allen Mitgliedern - ausser den Passivmitgliedern - wird ein Mitgliederausweis abgegeben.
- Pflichten der Mitglieder
- Art. 11 Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des DTV Walkringen zu wahren und die Statuten, Reglemente und Anordnungen der Organe zu befolgen. Die Mitglieder haben jährlich den Mitgliederbeitrag zu entrichten, Ehrenmitglieder sind davon befreit. Der Mitgliederbeitrag wird jährlich für die verschiedenen Mitgliederkategorien durch die Hauptversammlung festgelegt.
- Alle Mitglieder sind zur Bezahlung der Beiträge und der Versicherung der THK des STV verpflichtet.
- Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen unter ausdrücklicher Wegbedingung einer persönlichen Haftung von Mitgliedern und Organen.
- Jedes Aktivmitglied ist verpflichtet, allfällige Nichtteilnahme an Uebungen, Turnfahrten und Versamm-

lungen vorner der Leiterin bzw. der Präsidentin zu melden.

Für die Aktivmitglieder ist der Besuch der Hauptversammlung obligatorisch. Unentschuldigtes Fernbleiben zieht eine von der Hauptversammlung festzulegende Busse nach sich.

V. Organisation

Vereinsjahr

Art. 12 Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Organe

Art. 13 Organe des DTV Walkringen sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisorinnen
- d) die ständigen Kommissionen

ordentliche
Hauptversammlung

Art. 14 Die ordentliche Hauptversammlung ist alljährlich im ersten Quartal des Vereinsjahres abzuhalten.

Der Hauptversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Appell
- Genehmigung der Protokolle von Hauptversammlungen
- Abnahme der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnis des Berichtes der Kassierin und der Revisorinnen
- Erteilung der Entlastung an den Vorstand
- Ernennung der Ehrenmitglieder
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Festsetzung von allfälligen Entschädigungen
- Festlegung des freien Kredites für den Vorstand
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Revisorinnen
- Ehrungen
- Beschlussfassung über Anträge
- Mutationen
- Verschiedenes

Ausserordentliche
Hauptversammlung

Art. 15 Eine ausserordentliche Hauptversammlung findet statt, wenn dies vom Vorstand oder schriftlich von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird. Letzterem Ersuchen ist innert 45 Tagen Folge zu geben.

Einberufung

Art. 16 Die Mitglieder werden mindestens 30 Tage vor der Versammlung durch Zirkularschreiben - unter Angabe der vorgesehenen Traktanden - eingeladen.

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis 10 Tage vor der Versammlung der Präsidentin zuhanden der Haupt-

versammlung schriftlich die Behandlung nicht traktandierter Geschäfte beantragen. Derartige Anträge müssen den stimmberechtigten Vereinsmitgliedern sofort durch den Vorstand mittels Zirkularschreiben zur Kenntnis gebracht werden, falls deren Tragweite dies gebietet.

Stimm- und Wahlrecht

Art. 17 Bei den Wahlen und Abstimmungen sind alle Mitglieder stimm- und wahlberechtigt. Passivmitglieder sind stimmberechtigt. Stellvertretung ist nicht gestattet.

Gang der Verhandlungen

Art. 18 Die Hauptversammlung wird von der Präsidentin oder bei deren Verhinderung von der Vizepräsidentin geleitet.

Nicht traktandierete Geschäfte von erheblicher Tragweite dürfen erst an einer folgenden Hauptversammlung beschlossen werden.

Die Verhandlungsleiterin stimmt und wählt mit und fällt in Sachgeschäften bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Bei Stimmgleichheit bei Wahlen entscheidet das Los.

Die Wahlen werden geheim vorgenommen, wenn nicht einstimmig offen beschlossen wird. Ueber alle übrigen Geschäfte wird offen abgestimmt.

Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen, bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute, im allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang das relative Mehr.

VI. Vorstand

Amts-dauer,
Mitgliederzahl

Art. 19 Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für zwei Vereinsjahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand besteht aus acht Mitgliedern, nämlich:

1. Präsidentin
2. Vizepräsidentin
3. Sekretärin
4. Kassierin
5. Hauptleiterin
6. Vizeleiterin
7. Mädchenriegeleiterin
8. Materialverwalterin

Beschlussfassung

Art. 21 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand kann auf dem Zirkularweg oder anlässlich von Turnstunden Beschlüsse fassen. Die Präsidentin stimmt und wählt mit und fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Aufgaben des
Vorstandes

Art. 22 Der Vorstand leitet den Verein und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind. Er sorgt insbesondere für die Einhaltung der Statuten, die Durchsetzung der Beschlüsse und Weisungen und ist besorgt, dass die vorhandenen Mittel wirtschaftlich und sparsam verwendet werden. Dem Vorstand obliegt die Planung, welche den erfolgreichen Fortbestand des Vereins sicherstellen soll.

Vertretung
des Vereins

Art. 23 Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen.

Der Verein kann sich gegenüber Dritten nur durch Kollektivunterschrift der Präsidentin und eines weiteren Vorstandsmitgliedes rechtsgültig verpflichten.

Obliegenheiten
der einzelnen
Vorstandsmitglieder

Art. 24 Die Obliegenheiten der einzelnen Vorstandsmitglieder sind folgende:

a) Die Präsidentin, in deren Verhinderungsfall die Vizepräsidentin, vertritt den Verein nach aussen. Sie leitet die Vorstandssitzungen und -versammlungen. Sie erstattet an den ordentlichen Hauptversammlungen einen schriftlichen Jahresbericht.

b) Die Sekretärin besorgt die Korrespondenzen und schriftlichen Arbeiten. Sie führt über Vorstandssitzungen und Versammlungen ein zuverlässiges Protokoll, das bei nächster Zusammenkunft des betreffenden Organes zur Genehmigung vorzulegen ist.

c) Die Kassierin besorgt das Rechnungs- und Versicherungswesen sowie den Einzug aller Vereinsgelder und bezahlt die Rechnungen. Sie hat an der ordentlichen Hauptversammlung Jahresrechnung und Inventar abzulegen. Sie hat für gewissenhafte Anlage verzinsbarer Gelder zu sorgen. Sie führt in Verbindung mit der Sekretärin ein zuverlässiges Mitgliederverzeichnis.

d) Die Hauptleiterin führt den gesamten Turnbetrieb. Sie ist besorgt für geeigneten Übungsstoff und hat anlässlich der Beratung des Tätigkeitsprogrammes diesbezügliche Vorschläge zu machen.

e) Die Vize-Leiterin vertritt die Leiterin in deren Abwesenheit in Ihrer ganzne Aufgabe.

f) Die Materialverwalterin hat für die Aufbewahrung und Instandhaltung der Turngeräte zu sorgen. Sie führt über diese Gegenstände ein Inventar.

VII: Revisorinnen

Amts-dauer,
Aufgaben

Art. 25 Die Hauptversammlung wählt für die Dauer von zwei Vereinsjahren zwei Rechnungsrevisorinnen. Wiederwahl ist zulässig.

Den Revisorinnen obliegt die gesamte Prüfung der Vereinsrechnung und Buchhaltung. Sie erstattet der jährlichen ordentlichen Hauptversammlung Bericht.

VIII. Kassenwesen

Einnahmen

Art. 26 Die Einnahmen des DTV Walkringen bestehen aus:

- a) den Jahresbeiträgen der beitragspflichtigen Mitglieder,
- b) allfälligen freiwilligen Beiträgen, Spenden, Geschenke und Bussen,
- c) den Erträgen von Veranstaltungen.

Einzug der Jahresbeiträge

Art. 27 Die Jahresbeiträge werden jährlich eingezogen.

Mitglieder, die im zweiten Halbjahr in den Verein eintreten, zahlen den halben Jahresbeitrag. Für Austritte während des Vereinsjahres werden keine Beiträge zurückerstattet.

Verwendung der Einnahmen

Art. 28 Die Einnahmen werden im Rahmen der gefassten Versammlungsbeschlüsse zur Bestreitung der Ausgaben verwendet.

Jede Rechnung ist von der Präsidentin visieren zu lassen.

IX. Schlussbestimmungen

Revision der Statuten

Art. 29 Eine Revision der vorliegenden Statuten kann jederzeit von der Hauptversammlung vorgenommen werden, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Anwesenden dies verlangen.

ausserordentliche Fälle

Art. 30 Für alle Fälle, die nicht ausdrücklich in den Statuten festgelegt sind, sind die Statuten des MFTV, des STV oder die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

Auflösung des Vereins

Art. 31 Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Sie kann nicht beschlossen werden, solange 8 stimmberechtigte Mitglieder den Fortbestand des Vereins beschliessen und die Organe bestellt werden können.

Artikel 77 f. ZGB bleiben vorbehalten.

Im Falle einer Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen und das Inventar dem regionalen Frauenturnverband zu übergeben zwecks Aufbewahrung bis zur Gründung eines neuen DTV Walkringen. Wird innert 10 Jahren kein neuer Verein gegründet, kann der regionale Frauen-

turnverband über das ihm übergebene Vermögen und Inventar zur Förderung des Nachwuchses verfügen.

Eine Verteilung des Vermögens unter die Vereinsmitglieder ist in jedem Falle ausgeschlossen.

* * *

Die vorliegenden Statuten wurden an der Hauptversammlung vom
angenommen. Sie treten nach Genehmigung des Vorstandes des Frauenturnverbandes
Bern-Mittelland in Kraft.

Walkringen,
.....

Im Namen der Hauptversammlung

Die Präsidentin:

[Handwritten signature]

Die Sekretärin:

[Handwritten signature]

Die Vereinsmitglieder:

[Handwritten signature]

Silvia Moser

[Handwritten signature]

Geprüft und genehmigt:

Zollikofen und Bern, 22. Mai 1989

Für den Vorstand des
MITTELLAENDISCHEN FRAUENTURNVERBANDES
BERN

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:



Brigitte Hirter

Trudi Jungi

Erpen Katrin

Von: Urs Rohrer [ut.rohrer@bluewin.ch]
Gesendet: Montag, 7. Februar 2005 14:11
An: aenneli@gmx.ch; helenandres@datacomm.ch; Erpen Katrin; ramona.loertscher@gmx.ch; cariwittwer@zapp.ch
Cc: Susanna Krenger
Betreff: Statutenrevision DTV Walkringen, Entwurf vom 28.1.2005

Liebe Vorstandsmitglieder des Damenturnvereins Walkringen

Mit Schreiben vom 1. Februar 2005 habt Ihr der Geschäftsstelle des Turnverbandes Bern Mittelland (TBM) von Eurer Statutenrevision vom 28.1.2005 Kenntnis gegeben.

Der TBM hat in der Zwischenzeit die vorgenommene Statutenrevision geprüft und für i.O. befunden. Seitens des Verbandes bestehen keine Vorbehalte gegen diese Revision, sie gilt hiermit als durch den TBM angenommen.

Weiteres Vorgehen: Die von Euch eingereichten Unterlagen haben wir zu unseren Akten genommen. Weitere Unterlagen sind nicht mehr notwendig.

Wir wünschen Euch ein gutes Turn- und Sportjahr 2005 und grüssen Euch freundlich

TURNVERBAND BERN MITTELLAND TBM
Urs Rohrer, Präsident TBM.



Statutenrevision Entwurf vom 28.01.2005

IV. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliederkategorien

Der DTV Walkringen kennt folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder
- b) Aktivmitglieder in Ausbildung
- c) Passivmitglieder
- d) Ehrenmitglieder

VI. Vorstand

Art. 19 Amtsdauer, Mitgliederzahl

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für zwei Vereinsjahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Doppelbesetzung der Ämter ist gestattet. In diesem Fall ist der Vorstand zu erweitern um eine Beisitzerin, damit die Mindestzahl von fünf Mitgliedern nicht unterschritten wird.

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, nämlich:

1. Präsidentin
2. Kassierin
3. Leiterin
4. Mädchenriegen-Verantwortliche
5. Materialverwalterin

Art. 21 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand kann auf dem Zirkularweg oder anlässlich von Turnstunden Beschlüsse fassen. Alle Mitglieder sind in gleichem Masse stimmberechtigt.

Art. 23 Vertretung des Vereins

Der Vorstand vertritt den Verein gegen Aussen. Der Verein kann sich gegenüber Dritten nur durch Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern rechtsgültig verpflichten.

Art. 24 Obliegenheiten der einzelnen Vorstandsmitglieder

Wird gestrichen